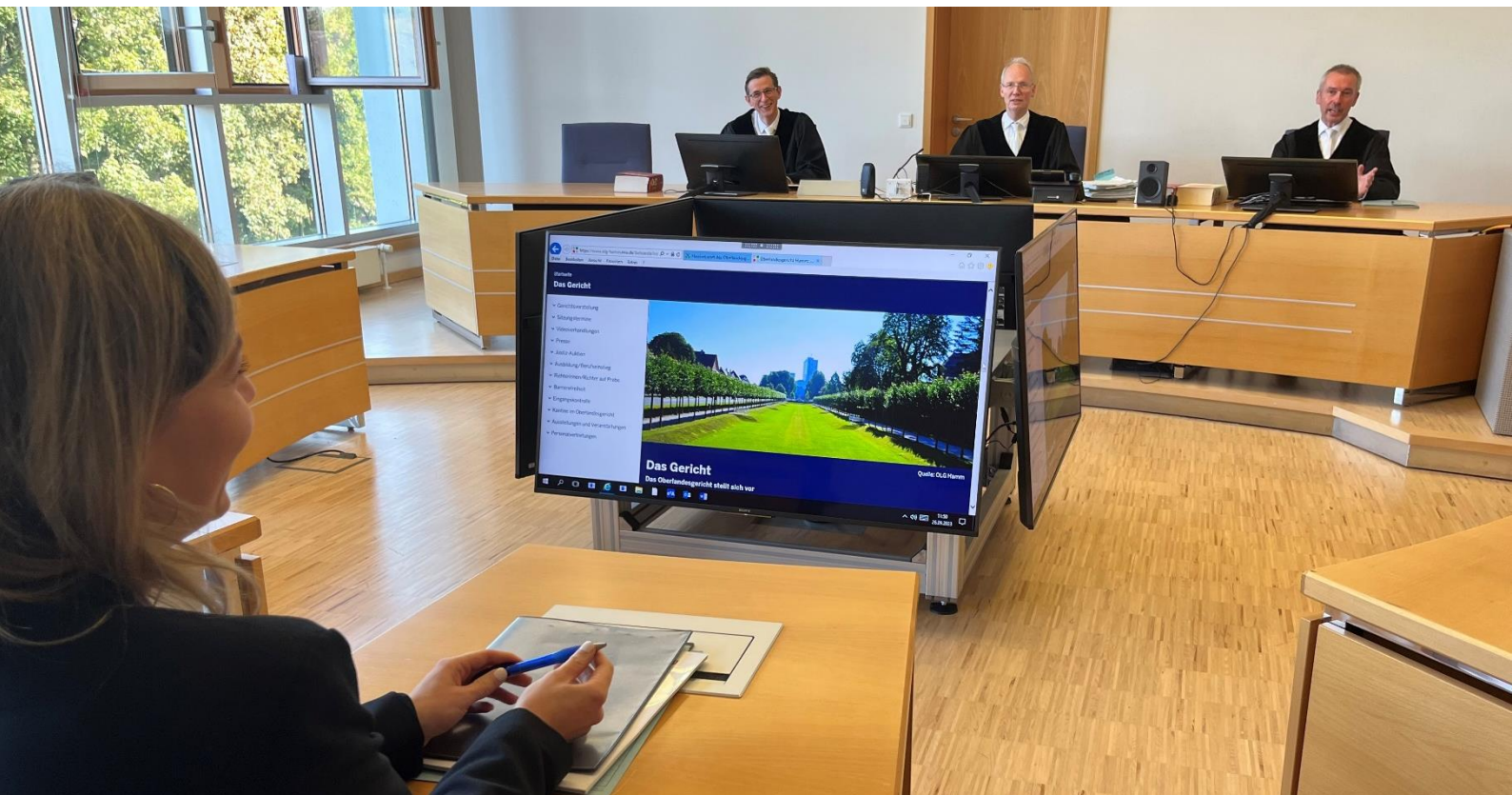




Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe April 2024



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Allgemeines Schuldrecht	3	11. Senat.....	4
Arzthaftungsrecht	3	12. Senat.....	1
Deliktsrecht.....	2	13. Senat.....	2
Baurecht.....	5	22. Senat.....	1, 2
Privates Baurecht.....	1	24. Senat.....	3, 4, 5
Sachverständigenhaftung.....	4	26. Senat.....	3
Schuldrecht.....	1, 2		
Verkehrsunfallrecht	4		
Zivilrecht	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Elterliche Sorge	7	4. Senat	7
Gewaltschutz.....	7		
Verfahrenskostenhilfe	7		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht.....	3	5. Senat	3
Maßregelvollstreckungsrecht	3		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

22 U 86/23

**Urteil vom
07.03.2024**

**Schuldrecht
Zivilrecht**

Grundstückskaufvertrag, Vorleistungspflicht, Unsicherheitseinrede, Verzug

1. Ist in einem notariellen Grundstückskaufvertrag die Lastenfreiheit des Kaufobjekts eine Fälligkeitsvoraussetzung für die Kaufpreisforderung und ist der Käufer vorleistungspflichtig, so hat der Käufer vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Vertragsausgestaltung keinen verzugsbe gründenden Anspruch gegen den Verkäufer auf Herbeiführung der Lastenfreiheit.
2. § 321 BGB ist entsprechend anzuwenden, wenn die Leistung des vorleistungspflichtigen Käufers (mangels Sicherstellung der Lastenfreiheit) noch nicht fällig ist und nach dem Kaufvertragsabschluss bekannt wird, dass der Verkäufer die Lastenfreiheit auf absehbare Zeit nicht gewährleisten kann. Der Käufer hat in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 321 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Wenn § 321 BGB einschlägig ist, dürfen die hieraus resultierenden Rechtsfolgen nicht durch einen Schadensersatzanspruch aufgrund der Verletzung der sog. vertraglichen Leistungstreuepflicht (der Verpflichtung, den Vertragszweck und den Leistungserfolg weder zu gefährden noch zu beeinträchtigen) konterkariert werden.

12 U 127/22

**Urteil vom
06.03.2024**

Privates Baurecht

Nichtigkeit, Ohne-Rechnung-Abrede, Schwarzgeldabrede, Schwarzarbeitsverbot, Werkvertrag, Beibringungsgrundsatz, Dispositionsmaxime des Zivilrechts, unstreitiges Vorbringen, Wahrheitspflicht, Leugnen, übereinstimmender wahrheitswidriger Parteivortrag

1. Ist ein Zivilgericht aufgrund von Indizien davon überzeugt, dass die Parteien eine sog. Ohne-Rechnung-Abrede getroffen haben, hat es die daraus folgende Nichtigkeit gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG

auch dann von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn die Parteien übereinstimmend vortragen, eine solche Abrede habe es nicht gegeben.

2. Die Dispositionsmaxime des Zivilrechts findet in den Fällen ihre Grenze, in denen die Parteien gemeinsam vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen. Die Folgen dieses Verstoßes können nicht durch übereinstimmenden wahrheitswidrigen Parteivortrag umgangen werden.
3. Es ist den Parteien nicht möglich, die Folgen des Gesetzes mit Hilfe zivilprozessualer Vorschriften nachträglich zu umgehen, wenn ein Zivilgericht von den Tatsachen überzeugt ist, die einen Verstoß gegen das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG begründen.

13 U 40/22

[Urteil vom
29.02.2024](#)

Deliktsrecht

Verbotsirrtum, Differenzschaden, EA-288

1. Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Ersatz des Differenzschadens aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV
2. Zu den Voraussetzungen eines (unvermeidbaren) Verbotsirrtums bei Fällen, in denen vor dem als schädigendes Ereignis zu wertenden Vertragsabschluss noch kein Austausch mit der zuständigen Behörde über die von Klägerseite beanstandeten Applikationen stattgefunden hat

22 U 29/23

[Urteil vom
22.02.2024](#)

Schuldrecht

Vertretung, Genehmigung, Zugang von Willenserklärungen, beA

1. Sendet ein Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an einen anderen Rechtsanwalt ein Schreiben, ist dieses dem Empfänger zugegangen, wenn das Dokument auf dem Server für den Empfänger abrufbereit während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten eingeht. Unerheblich für den

Zugangszeitpunkt ist, wann die Benachrichtigungs-Email über den Eingang beim empfangenden Rechtsanwalt auf seinem E-Mail-Server eingegangen ist.

2. Tritt bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag für einen Vertragspartner ein vollmachtlos handelnder Vertreter auf und fordert der andere Teil den Vertretenen gem. § 177 Abs. 2 BGB zur Erklärung über die Genehmigung auf, dann ist die Genehmigung dem Auffordernden nicht dadurch zugegangen, dass sie beim beurkundenden Notar eingegangen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Notar auch für diesen Fall zur Entgegennahme bevollmächtigt ist (vorliegend verneint).

26 U 36/23

[Urteil vom 02.02.2024](#)

Arzthaftungsrecht

Aufklärung vor einer Operation an der Wirbelsäule

Kommen für die Behandlung eines Patienten (hier an der Wirbelsäule) sowohl eine operative als auch eine konservative Beandlung in Betracht, ist eine umfassende Aufklärung geboten. Der Patient muss in der Lage sein, einen Abwägungsprozess zwischen der konservativen Behandlung und dem operativen Vorgang vorzunehmen. Dieser Abwägungsprozess ist zu dokumentieren.

24 U 18/23

[Urteil vom 21.12.2023](#)

Allgemeines Schuldrecht

Rechtswegzuständigkeit, deklaratorisches Schuldanerkenntnis, Urkundsprozess, Verjährung, Vorbehaltssurteil

1. An eine ausdrücklich durch Beschluss getroffene Entscheidung des Landgerichts über die eigene bejahte Rechtswegzuständigkeit ist das Berufungsgericht nach § 17a Abs. 5 GVG, der auch im Verhältnis zur Arbeitsgerichtsbarkeit gilt, gebunden.
2. Die Statthaftigkeit des Urkundsprozesses setzt nach dem Wortlaut des § 592 Satz 1 letzter Halb-

satz ZPO zwar voraus, dass sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Das erfordert indes keinen lückenlosen Urkundenbeweis. Nicht beweisbedürftige, weil etwa unstrittige Tatsachen brauchen, von dem Fall der Säumnis gemäß § 597 Abs. 2 ZPO abgesehen, nicht urkundlich belegt zu werden. Begriffsnotwendig erfordert ein Urkundsprozess aber die Vorlage zumindest einer (Grund-)Urkunde.

3. Nach § 599 Abs. 1 ZPO ist dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Der erforderliche Widerspruch ergibt sich schon daraus, dass sich der Beklagte gegen die Verurteilung zur Wehr setzt, wofür schon sein Klageabweisungsantrag ausreicht.
4. Das deklaratorische Schuldanerkennntnis erzeugt keinen neuen, selbstständigen Anspruch; Anspruchsgrundlage bleibt die ursprüngliche Forderung. Die für das anerkannte Schuldverhältnis geltende Verjährung bleibt maßgebend.

11 U 112/22

[Urteil vom 24.11.2023](#)

Sachverständigenhaftung

Sachverständigenhaftung, familienpsychologisches Sachverständigengutachten

Zu der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen ein in Teilen unrichtiges familienpsychologisches Sachverständigengutachten eine Sachverständigenhaftung gemäß § 839a BGB begründen kann.

24 U 168/16

[Urteil vom 24.11.2023](#)

Verkehrsunfallrecht

Anwesenheit Dritter, Auslegung, Beweisaufnahme, Kausalität, Primärverletzung, psychiatrische Untersuchung, Sachverständigenbeweis

1. Die Auslegung darf auch im Prozessrecht nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften, sondern hat den wirklichen Willen der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist zugunsten einer Partei

davon auszugehen, dass sie mit ihrer Prozesshandlung das bezweckt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und ihrer wohlverstandenen Interessenlage entspricht.

2. Der Begriff der Primärverletzung bezeichnet die für die Erfüllung der Haftungstatbestände des § 7 Abs. 1 StVG erforderliche Rechtsgutsverletzung. Ob über die Primärverletzung hinaus der Unfall auch für weitere Beschwerden ursächlich ist, ist eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, die sich gem. § 287 ZPO beurteilt.
3. Die Anwesenheit von Begleitpersonen bei gerichtlichen Beweisaufnahmen in Form einer psychiatrischen Begutachtung kann die Verwertbarkeit des zu erstellenden Gutachtens in Frage stellen, wenn durch die Anwesenheit des Dritten Angaben der zu untersuchenden Partei verfälscht werden.

24 U 38/21

Urteil vom
09.06.2022

Baurecht

Architekt, Gesamtgläubiger, konkludente Abnahme, Schadensersatzanspruch statt der Leistung, selbständiges Beweisverfahren, Vorfinanzierungsschaden, Vorschussanspruch

1. Der auf einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruhende Wechsel von einem Vorschussanspruch auf einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes (und umgekehrt) ist nicht als Klageänderung anzusehen, sofern der Lebenssachverhalt im Übrigen unverändert ist.
2. Die auf Ausgleich des Vorfinanzierungsschadens gerichtete Klage deckt auch spätere Erhöhungen ab, so dass ein Feststellungsantrag zwar nicht ausdrücklich gestellt werden muss, er aber aus Gründen der Klarstellung in zulässiger Weise gestellt werden kann.
3. Auch Architektenleistungen können konkludent abgenommen werden. Eine Billigung der Architektenleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht kann grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn das Werk fertiggestellt ist.

4. Die Verjährung kann nach § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB auch dadurch gehemmt werden, dass bei Gesamtgläubigerschaft lediglich einer der Gesamtgläubiger die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens beantragt. Der Antragsteller ist als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB berechtigt, die gesamte Forderung allein gerichtlich geltend zu machen.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 169/23

[Beschluss vom
06.02.2024](#)

Einstweiliges Anordnungsverfahren, Ruhen der elterlichen Sorge, Kongruenz der Verfahrensgegenstände, Entzug der elterlichen Sorge, Verhältnismäßigkeit

Elterliche Sorge

1. Kann dem dringenden Handlungsbedarf auch mit dem Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge gem. § 1674 Abs. 1 BGB und der Einrichtung einer Vormundschaft gem. § 1773 Abs. 1 BGB Genüge getan werden, stellt dies im Vergleich zum Entzug der elterlichen Sorge das mildere Mittel dar.
2. Gem. § 1674 Abs. 1 BGB ruht die elterliche Sorge, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Eltern auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können.

4 WF 156/23

[Beschluss vom
09.01.2024](#)

Vollstreckung aus einem im Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleich

Gewaltschutz

Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 FamFG ist analog auch auf gerichtlich protokollierte Vergleiche anzuwenden.

4 WF 85/23

[Hinweisbeschluss vom
27.06.2023](#)
[Beschluss vom
07.08.2023](#)

Zustellung, Verfahrensbevollmächtigter

Verfahrenskostenhilfe

1. In einem anhängigen Verfahren muss die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigten erfolgen.
2. Eine „Bestellung“ in diesem Sinne liegt auch bei einer Bestellungsanzeige durch den Gegner vor und ist vom Gericht zu beachten.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 65/24

Urteil vom
05.03.2024

Strafprozessrecht
Maßregelvoll-
streckungsrecht

Vorführung des Untergebrachten über eine JVA, Organisations- und Ausgestaltungsermessen

Die Maßregelvollzugsklinik hat bzgl. der Art und Weise der Vorführung des Untergebrachten zu einer gerichtlichen Anhörung ein Organisations- und Ausgestaltungsermessen. Eine Verschiebung des Untergebrachten über eine Justizvollzugsanstalt mit einer Übernachtung dort ist grundsätzlich möglich, wenn dem Untergebrachten durch diese Verfahrensweise keine psychischen oder sonstigen gesundheitlichen Nachteile hierdurch drohen und der Therapieerfolg nicht gefährdet wird.